



QUARTIERSMANAGEMENT

Ohlendiekshöhe

Geschäftsordnung Quartiersbeirat Ohlendiekshöhe

Präambel

Auf Basis des Bürgervertrages Poppenbüttel (Bürgerschaftsdrucksache 21-5231 vom 12.07.2016) ist der Quartiersbeirat Ohlendiekshöhe gebildet worden. Adressat der Regelungen im Bürgervertrag ist die Verwaltung der FHH.

Wesentliches Ziel der Arbeit dieses Quartiersbeirates ist es, durch Beteiligung der BewohnerInnen des Quartiers Ohlendiekshöhe, der BewohnerInnen des Stadtteils Poppenbüttel sowie von VertreterInnen verschiedener örtlicher Institutionen, Vereine, Initiativen und Verbände die positive Entwicklung des Stadtteils und das gedeihliche Zusammenleben der neuen und alteingesessenen BürgerInnen zu fördern.

§ 1 Aufgaben

Im Neubaugebiet Ohlendiekshöhe entsteht ein Quartier mit einer „Unterkunft mit der Perspektive Wohnen“ für geflüchtete Menschen mit Bleibeperspektive, öffentlich-geförderten sowie frei finanzierten Wohnungen. Der Quartiersbeirat dient der Mitwirkung der AnwohnerInnen im Neubaugebiet und im umliegenden Stadtteil sowie Vereinen und Institutionen.

Es ist Aufgabe des Quartiersbeirates,

- (1) die Anregungen und Meinungen möglichst breiter Kreise der Bevölkerung des Stadtteils Poppenbüttel in seine Arbeit einzubeziehen und die Eigeninitiative und Mitverantwortung der BewohnerInnen des Quartiers Ohlendiekshöhe zu stärken;
- (2) dazu beizutragen, dass das Neubaugebiet mit dem bereits bestehenden Wohnumfeld bestmöglichst zu einem lebendigen und für alle lebenswerten Quartier zusammenwächst;
- (3) in Kooperation mit den relevanten Behörden und den gesellschaftlichen Gruppen vor Ort Vorschläge für die infrastrukturelle Entwicklung des Quartiers Ohlendiekshöhe und des Stadtteils zu erarbeiten;
- (4) den Austausch und die Begegnung zwischen Alt- und NeubürgerInnen im Stadtteil zu unterstützen und einen wertschätzenden Umgang mit ethnischer, kultureller, sprachlicher, sozialer und religiöser Vielfalt zu fördern.

§ 2 Rechte

(1) Die zuständigen Ämter und Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg, des Bezirks Hamburg-Wandsbek und der Betreiber des Quartiers Ohlendiekshöhe „fördern und wohnen“ werden den Quartiersbeirat im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit über Maßnahmen der Stadtteilentwicklung informieren. Der Quartiersbeirat wird zudem mindestens jährlich seitens „fördern und wohnen“, sowie durch die zuständigen Stellen / Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bezirks Hamburg-Wandsbek über die Fortschritte und Probleme bei der Umsetzung von Maßnahmen aus dem Bürgervertrag informiert.

(2) Beiratsempfehlungen

Der Quartiersbeirat kann im Rahmen seiner Aufgaben Beiratsempfehlungen zu einzelnen Aspekten der Entwicklung aussprechen. Die Empfehlungen des Beirats werden dem Bezirksamt Wandsbek, den zuständigen Ausschüssen der Bezirksversammlung oder dem Betreiber des Neubaugebietes fördern und wohnen vorgelegt. Im Falle nicht einstimmig verabschiedeter Empfehlungen sind auch diejenigen Empfehlungen zu nennen, die im

Quartiersbeirat nicht mehrheitlich als solche beschlossen wurden, aber mindestens 2 Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(3) Verfügungsfonds

Der Quartiersbeirat beschließt über die Vergabe von Mitteln aus einem Verfügungsfonds, der entsprechend der rechtlichen Vorgaben eingerichtet wird. Anträge an den Verfügungsfonds sind mit einer Frist von 2 Wochen vor Sitzungstermin beim Quartiersmanagement einzureichen. Die/der AntragstellerIn stellt das mit dem Antrag verfolgte Projekt im Beirat vor. Der Quartiersbeirat stimmt in der Sitzung abschließend über Anträge an den Verfügungsfonds mit einfacher Mehrheit ab. Bei Klärungsbedarf zu einzelnen Anträgen kann die Bewilligungsentscheidung verschoben werden. Ein ablehnend beschiedener Antrag kann nicht erneut gestellt werden. AntragstellerInnen wird bei Abstimmung über eigene Anträge kein eigenes Stimmrecht eingeräumt. Im Ausnahmefall kann ein Antrag, dessen Förderzweck dadurch gefährdet ist, dass die nächste Sitzung des Quartiersbeirats zeitlich zu weit entfernt ist, auch per Sondersitzung oder E-Mail der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Richtlinien des Verfügungsfonds sind im Dokument „Fördergrundsätze Verfügungsfonds Ohlendiekshöhe“ geregelt.

§ 3 Zusammensetzung des Quartiersbeirates

(1) Der Quartiersbeirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- 6 BewohnerInnen des Neubaugebietes Ohlendiekshöhe
Die sechs BewohnerInnen des Neubaugebietes Ohlendiekshöhe werden anteilig durch Bewohner der UPW, der öffentlich geförderten Wohnungen und der frei finanzierten Wohnungen gestellt.
- 6 BewohnerInnen der Nachbarschaft / des umliegenden Stadtteils; hiervon
 - 2 Mitglieder des Vereins „Poppenbüttel Hilft e.V.“
 - 2 Mitglieder des Vereins „Gemeinsam in Poppenbüttel e.V.“
 - 2 BewohnerInnen ohne Zugehörigkeit in den oben genannten Vereinen

Jeweils 1 Stimme haben

- Schulen
- Kitas
- Jugendarbeit
- Familienförderung
- Sportvereine
- f & w fördern und wohnen AöR
- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Poppenbüttel
- Katholische Gemeinde Sankt Bernard

Dem Quartiersbeirat gehören zudem folgende beratende, nicht-stimmberechtigte Mitglieder an:

- Fachamt Sozialraummanagement des Bezirksamts Wandsbek
- Alle in der Bezirksversammlung Wandsbek vertretenen Fraktionen
- Polizei (PK 35)
- Quartiersmanagement

(2) Die Beiratsmitglieder der Vereine „Poppenbüttel Hilft e.V.“ und „Gemeinsam in Poppenbüttel e.V.“ sowie der in der Bezirksversammlung vertretenen Fraktionen sowie der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poppenbüttel und der Röm. Kath. Gemeinde St. Bernard werden von diesen benannt.

Die Beiratsmitglieder der Gruppe „BewohnerInnen des Quartiers“ werden von den QuartiersbewohnerInnen vorgeschlagen und durch den Beirat bestätigt. Gibt es mehr InteressentInnen als Plätze im Quartiersbeirat entscheidet das Los. Wird die Mitgliedschaft im Quartiersbeirat durch Los bestimmt, gilt eine zwei-jährige Amtszeit, nach der der entsprechende Platz neu zu besetzen ist.

Die Beiratsmitglieder der Schulen, Kitas, Jugendarbeit, Familienförderung und Sportvereine werden durch Absprache zwischen den Institutionen und Vereinen der jeweiligen Gruppe benannt.

(3) Jedes Mitglied des Quartiersbeirates hat 1 max. 2 persönliche VertreterInnen.

(4) Zweimal unentschuldigtes Fehlen in Folge führt zum Ausschluss des Mitgliedes. An seine Stelle rückt der/die persönliche VertreterIn. Eine Vertretung des neuen Mitgliedes ist zu bestimmen.

§4 Modalitäten, Beschlüsse, Verfügungsfonds

(1) Der Beirat tagt öffentlich und in der Regel quartalsweise. Während des ersten Jahres (2018) tagt der Beirat alle zwei Monate.

(2) Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Themen, Anträge und Empfehlungen können von allen Beiratsmitgliedern und ihren StellvertreterInnen sowie der anwesenden Öffentlichkeit eingebracht werden. Über eine Befassung entscheidet der Beirat.

(4) Die Sitzungen des Quartiersbeirats sind öffentlich. Die anwesende Öffentlichkeit hat Rederecht, welches durch den Quartiersbeirat per Abstimmung eingeschränkt werden kann.

(5) Die Tagesordnung schriftliche Anträge und schriftliche Informationen sowie die Protokolle der Sitzungen des Quartiersbeirats werden durch das eingesetzte Quartiersmanagement spätestens 1 Woche vor der betreffenden Sitzung an die E-Mailadressen der MitgliederInnen und ihrer VertreterInnen verschickt. Der Beirat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest. Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung gestellt werden. Die vorläufige Tagesordnung und die beschlossenen Protokolle werden auf der Internetseite www.ohlendiekshoehe.de veröffentlicht und allen Interessierten per E-Mail zugeschickt.

(6) Die Geschäftsführung des Quartiersbeirats obliegt bis zum Beauftragungsende der BIG Städtebau als dem zuständigen Quartiersmanagement. Die BIG Städtebau übernimmt dabei u. a. folgende Aufgaben: Versand der Einladung (jeweils eine Woche vorher), Vorbereitung, Gesprächsführung und Moderation der Sitzungen, Anfertigung und Versand des abgestimmten Protokolls spätestens mit der Einladung zur folgenden Sitzung und Verwaltung des Verfügungsfonds.

(7) Die Zulässigkeitsprüfung der Anträge an den Verfügungsfonds obliegt der Geschäftsführung anhand der Fördergrundsätze für den Verfügungsfonds Ohlendiekshöhe. Diese liegt bis zum Beauftragungsende beim durch das Bezirksamt Wandsbek eingesetzten Quartiersmanagement.

(8) Änderungen der Geschäftsordnung und Aufnahme neuer Mitglieder sind möglich, wenn nicht ein Veto von mindestens 2 stimmberechtigten Mitgliedern eingelegt wird.